

Mitteilung zur Festsetzung des Beitragssatzes für 2020 und zum Vorschuss für 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN ist das Verfahren zur Finanzierung seiner Leistungen gesetzlich vorgeschrieben (§ 10 BetrAVG). Danach spiegelt sich der Schadenaufwand eines Kalenderjahres im jährlich festzusetzenden Beitragssatz wider. Weiteres zum Finanzierungsverfahren finden Sie auf unserer Internetseite (www.psvag.de/finanzierungsverfahren).

Im Juli dieses Jahres haben wir Sie mit unserem Rundschreiben über den Schadenverlauf im ersten Halbjahr und den danach für das gesamte Jahr 2020 möglichen Beitragssatz informiert. Zu diesem Zeitpunkt zeichnete sich unter dem Eindruck der Corona-Pandemie ein Beitragssatz von 4 bis 5 Promille ab.

In den letzten Monaten hat sich der Schadenverlauf günstiger entwickelt als im Mittel dieser Prognose angenommen. Auch dürfte das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht dazu beigetragen haben. Daher konnte der Beitragssatz im unteren Bereich der Prognose festgesetzt werden:

- Der **Beitragssatz für 2020** beträgt **4,20 Promille**.
Durch Multiplikation mit der Beitragsbemessungsgrundlage Ihrer Versorgungsverpflichtungen ergibt sich Ihr Jahresbeitrag.
- Ein **Vorschuss für 2021** wird jetzt nicht erhoben. Die Entscheidung über die eventuelle Erhebung eines Vorschusses gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 BetrAVG wird im ersten Halbjahr 2021 getroffen.

Wir bitten Sie, den am Jahresende fälligen Betrag - wenn möglich - bis zum 16.12.2020 zu überweisen. Zahlungseingänge nahe dem Jahresende können ggf. nicht mehr angelegt werden und führen bei Verbleib auf dem Konto zu Negativzinsen. Diese gehen zu Lasten aller Mitglieder in die Beitragskalkulation des Folgejahres ein. Wir danken für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Dr. Brambach

Melchior